

Die Bundeskunstsammlung

Autor(en): **Lienhard, Pierre-André**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(2007-2008)**

Heft 2-1: **Künstlernachlässe = Successions d'artistes = Artists' archival estates**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-625534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE BUNDESKUNST-SAMMLUNG

20

Pierre-André Lienhard Im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern verfügt die Schweiz nicht über eine Nationalgalerie. Die Bundesverfassung von 1848 überliess den Kantonen und Gemeinden alle Zuständigkeiten im kulturellen Bereich, insbesondere die Befugnis, Kunst zu sammeln, Museen zu gründen und zu unterhalten. Als die Kunstschaaffenden rasch ihre Erfahrungen mit den Grenzen des Föderalismus in Sachen Kulturförderung machten, taten sie sich zusammen und erreichten, dass auch der Bund Kunst fördert und neben anderen Massnahmen zur „Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst“ seit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 auch zeitgenössische Kunst sammelt. Seit 1888 ist durch jährliche Ankäufe und Wettbewerbe, aber auch durch gelegentliche Schenkungen eine umfangreiche Sammlung entstanden. Die rund 14'500 Objekte dokumentieren weitgehend die Entwicklung der Schweizer Kunst in den vergangenen 150 Jahren. Mit ihren Schwerpunkten wie mit ihren Lücken stellt die Sammlung eine einmalige Rezeptionsgeschichte dar. Parallel zur Kunstförderung engagiert sich der Bund seit 1918 in der Designförderung. So ist auf ähnliche Weise eine der bedeutendsten Sammlungen von Schweizer Design entstanden (ca. 5'500 Objekte). Die beiden zusammengewachsenen Sammlungen bilden die Bundeskunstsammlung und damit ein wertvolles Zeugnis der kulturellen Identität der modernen Schweiz.

Die Bundeskunstsammlung wird vom Bundesamt für Kultur in Bern administrativ und konservatorisch betreut und der Öffentlichkeit mittels Leihgaben

zugänglich gemacht. So dienen die meisten Kunstwerke der künstlerischen Ausstattung von Schweizer Repräsentationsräumlichkeiten im In- und Ausland. Die wertvollsten Kunstwerke und die meisten Designobjekte ergänzen als Dauerleihgaben des Bundes die Sammlungen Schweizer Museen sowie der Schweizerischen Stiftung für Photographie. Der Anteil an ausgeliehenen Objekten steht in einem Verhältnis von zwei Drittel des Gesamtbestandes zu einem Drittel im Depot ruhender Werke. Die Bewegungen pro Jahr betreffen ca. 1'500 Objekte.

Der Zuwachs der Bundeskunstsammlung liegt seit Jahren unter einem Prozent und ist fast ausschliesslich auf Ankäufe im Rahmen der Förderung zurückzuführen. Wettbewerbe tragen kaum mehr zu diesem Zuwachs bei. Schenkungen bereichern die Sammlung gelegentlich, meist in Form einzelner Werke. Zweimal erhielt die Bundeskunstsammlung grössere Schenkungen aus einem künstlerischen Nachlass: 1968 hatte die heute in Vergessenheit geratene Berner Künstlerin Susanne Madeleine Schwob die Eidgenossenschaft in ihrem Testament bedacht, und 1971 wurde der Nachlass von Wilhelm Schmid zwischen der Eidgenossenschaft und der Stadt Lugano aufgeteilt. Diese Fälle liegen bereits 40 Jahre zurück. Heutzutage müsste man bei der Aufnahme von Werkgruppen dieser Grösse sehr selektiv vorgehen: Einerseits sind die Platzverhältnisse äusserst beschränkt; andererseits gilt es, den qualitativen Standard beizubehalten, der eine nationale wenn nicht internationale Bedeutung und Wirksamkeit der Werke verlangt.



Atelier Hermann Haller